

Bezirksregierung Düsseldorf
Herr Klug
Postfach 40408
40408 Düsseldorf**Bauaufsicht, Denkmalschutz
Herr Uhlig**Zimmer-Nr.: 051
Tel.: 02064/66 367
Fax: 02064/6611 367
Mobil: -
helge.uhlig@dinslaken.de**Aktenzeichen:
00270-19****Ihr Schreiben vom:**Grundstück: **Dinslaken, Thyssenstr. 155**Gemarkung: DinslakenDinslaken
Flur: 49
Flurstück: 60, 162, 187, 207, 208**Ihr Zeichen:
53.02-0013484-0001-G8-0019/19****Datum:
09.01.2020**Vorhaben: **Genehmigungsantrag nach § 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerkes, Antragsteller: DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG**

Planungsrechtliche und städtebauliche Stellungnahme

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 15.05.1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 215B. In Verbindung mit diesem Bebauungsplan ist die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 anzuwenden.

Der Bebauungsplan Nr. 215B setzt für den Bereich des Vorhabens ein Industriegebiet fest, mit der Einschränkung der Ansiedelung für Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis IV bzw. I bis V gemäß Abstandsliste des ministeriellen Runderlasses vom 21.03.1990. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als Ausnahme bestimmt, dass gemäß des o. g. Runderlasses unter bestimmten Voraussetzungen Anlagenarten in Richtung der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden können. So ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung (durch Gutachten gestützt) sicherzustellen, dass durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen die Emissionen so begrenzt werden können, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 215B wird als Ziel der Planung ausgeführt, aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen entsprechende Angebote zu schaffen. Dabei werden die den Schutzansprüchen der umliegenden Wohngebiete durch den Ausschluss von bestimmten Anlagentypen gemäß den Abstandsklassen im Industriegebiet Rechnung getragen.

Technisches Rathaus
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken**Öffnungszeiten:**
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
Mittwoch geschlossenInternet: www.dinslaken.de

UST-IDNr: DE119060434

Konten der Finanzbuchhaltung:Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN DE 06 3565 0000 0000 1000 73
BIC WELADED1WESVolksbank Rhein-Lippe eG
IBAN DE61 3566 0599 0002 6520 13
BIC GENODED1RLW

Es ist beabsichtigt, durch eine Tochtergesellschaft der Dinslakener Stadtwerke ein Holzheizkraftwerk zu errichten, das als Anlagentypus in der maßgebenden Abstandsliste von 1990 der Abstandsklasse III zuzuordnen ist. Außerdem soll die nördliche Baugrenze des Industriegebietes um knapp 12,0 m überschritten werden. Beides steht den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 215B entgegen.

Da es sich bei der Errichtung eines Holzheizkraftwerkes um ein Vorhaben handelt, das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beurteilen ist, greift die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Daher liegt die abschließende Beurteilung zur Genehmigung des Vorhabens bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde.

Hierzu zählen auch die Befreiungsvoraussetzungen zum gültigen Bebauungsplan, was im Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zu erfolgen hat. Hierzu wird von der Stadt geprüft, ob das Einvernehmen auf Grundlage des gültigen Planungsrechtes und den damit verbundenen Schutzansprüchen der Dinslakener Bürger erteilt werden kann.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes u.a. damit begründet, dass die zu erwartenden Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen auf die umliegenden Wohngebiete so gering bzw. als irrelevant einzustufen sind, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben. Dies wird durch die vorgelegten Gutachten nachgewiesen.

Die Überschreitung der Baugrenze um ca. 12 Meter auf einem Teil der Baufläche kann im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept des Holzenergiezentrums als städtebaulich vertretbar beurteilt werden. Aus fachlicher Sicht ist der Zweck des Baugrenzenabstandes, nämlich der Schutz des vorhandenen Baumbestandes samt Wurzelwerk vor beeinträchtigenden oder schädigenden Abgrabungen, zum faktisch vorhandenen und planungsrechtlich festgesetzten Wald weiterhin gegeben. Somit steht der Baugrenzenüberschreitung aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen.

Die Schaffung eines Kraftwerkes für die Strom- und Wärmeversorgung liegt im öffentlichen Interesse. Ebenso ist die Nutzung von Altholz durch Kraft- Wärme- Kopplung ein Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei der Energiegewinnung.

Bei der Abweichung von den festgesetzten Abstandsklassen sind die grundsätzliche Intention des Bebauungsplanes und die mit den Festsetzungen verfolgten Schutzziele zu beurteilen (s. o.).

Grundzug des Bebauungsplanes Nr. 215B ist es, wie in der Begründung unter Punkt 1.2 ausgeführt, im Dinslakener Stadtgebiet Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu entwickeln. Dabei soll auf den entwickelten Flächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer zulässigen Geschossigkeit von drei Vollgeschossen eine sinnvolle, wirtschaftliche Nutzung des zur Verfügung stehenden Bodens gewährleistet werden.

Bei der Durchsicht der offengelegten Unterlagen des Holzenergiezentrums legen die Gutachten plausibel dar, dass das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplans 215B, nämlich die Bereitstellung von Gewerbe- und **Industrieflächen** unter Wahrung der rechtlichen Schutzansprüche der Dinslakener Bevölkerung vor Lärm und anderer schädlicher Immissionen, bei sachgemäßer Umsetzung des Vorhabens erfüllt wird.

Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen und Gutachten kann aus städtebaulicher Sicht das Einvernehmen der Stadt Dinslaken erteilt werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind ebenfalls unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit dem öffentlichen Belangen vereinbar.

Aus den genannten Gründen gilt hiermit das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben als hergestellt.

Bauordnungsrechtliche Stellungnahme

Aus **bauordnungsrechtlicher** Sicht sind folgende Bedingungen und Auflagen in dem Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen und aufzunehmen:

Bedingungen:

- Die auf dem Baugrundstück dargestellten Verkehrsflächen sind durch Eintragung einer entsprechenden Baulast (Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht) öffentlich- rechtlich zu sichern.
- Entsprechendes gilt für die Flurstücke, Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Nr. 188 und 189.
- Die noch vorhandene Baulasteintragung (Blatt Nr. 1838) auf dem Flurstück, Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Nr. 187 ist vor Baubeginn zu löschen.
- Für die Flurstücke Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Nr. 162, 187, 207 und 208 ist eine Vereinigungsbaulast vor Baubeginn in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dinslaken einzutragen.
- Der Nachweis über die Kampfmittelfreiheit der Baugrundstücke (§ 13 BauONRW 2018) muss spätestens 1 Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken vorliegen.

Die Durchführung zur Baugrunduntersuchung ist entsprechend der Bescheide der Stadt Dinslaken, Fachdienst Allgemeine Ordnung, vom 13.11.2017 und der Bezirksregierung Düsseldorf, KBD, vom 10.11.2017 sowie der Festlegungen im Orts-termin am 04.11.2019 vorzunehmen.

Auflagen:

- Der **Baubeginn** ist mindestens eine Woche vorher mit nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken anzuzeigen:
- **Baubeginnanzeige** mit vollständigen Angaben / Erklärungen gemäß beigefügtem Formblatt mit Benennung des verantwortlichen **Bauleiters für den Brandschutz**
- Nachweis über die **Standicherheit**, geprüft von einer/m staatlich anerkannten Sachverständigen
- Nachweise über den **Schall- und Wärmeschutz** aufgestellt oder geprüft und bescheinigt von einer/m staatlich anerkannten Sachverständigen
- Schriftliche **Erklärungen** der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Ausführungsgenehmigung der Deutschen Steinkohle AG zur **Bergschadenvorsorge**
- Das Bauvorhaben wird durch die Bauaufsichtsbehörde in Zeitabständen von maximal 6 Jahren wiederkehrend überprüft. Für die technischen Anlagen und Einrich-

tungen gelten die Anforderungen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfung von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO NRW) [§ 50 Absatz 1 Nr. 23 BauO NRW 2018]

- Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 14.05.2019 ist Bestandteil der Baugenehmigung und zu beachten. (s. Anlage)
- Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner vom 11.03.2019 ist zu beachten. Alle brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen (Brandmeldeanlage, Löschanlage, Sicherheitsbeleuchtung etc.) sind vor Errichtung mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Dinslaken einvernehmlich abzustimmen.
- Für das geplante Bauvorhaben müssen im vorderen Bereich (geplante Zufahrt) eine Linde und zwei Eichen gefällt werden. Als Ausgleich sind für diese auf dem Baugrundstück 3 Stück heimische, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von min. 16- 18 cm zu pflanzen. Spätestens die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode ist wahrzunehmen (Frühjahr/Herbst).
Alle anderen Bäume entlang der Grundstücksgrenze entlang der Thyssenstraße sind zu erhalten und während der Bauausführung im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich gemäß DIN 18920 in Verbindung mit den technischen Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung zu schützen.
- Die Rohbaufertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken mitzuteilen (siehe Anzeige der abschließenden Fertigstellung).
- Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken einzureichen:
 - Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der **Standicherheit**, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
 - Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des **Schall- und Wärmeschutzes**, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
 - Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten **Bauleiters für den Brandschutz**, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
 - Ausweise/Nachweise/Bescheinigungen/Erklärungen entsprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung und der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)

Bis zur Schlussabnahme und vor Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind die Prüfberichte von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. PrüfVO NRW über die durchgeführte Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme für die

nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen / Einrichtungen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken einzureichen:

- ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Lüftungstechnische Anlagen
- Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- elektrische Anlagen
- natürliche Rauchabzugsanlagen
- ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die Prüfberichte müssen den Vorgaben der PrüfVO NRW entsprechen.

- Vor Inbetriebnahme bzw. vor Benutzung des Gebäudes ist der fachkundigen Betriebsangehörigen der Bauaufsichtsbehörde zu benennen, der für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen und die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu sorgen hat.

Nach Tarifstelle 2.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung liegt die errechnete Gebühr für die Erteilung einer Baugenehmigung im Sinne von § 65 BauO NRW 2018 bei einer Gesamtsumme von **187.200,00 €**.

Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung der übermittelten Gebäudearten und des umbauten Raumes.

Die Gebührenberechnung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Uhlig 